– verabschiedet beim Frühlingszentralrat des SkF vom 30.03.-01.04.2000 in Trier –

1. Vorwort
2. Einführender Überblick
3. Zur künftigen Anerkennung und Finanzierung sowie den Rahmenbedingungen der Arbeit
   3.1. Zur staatlichen Anerkennung nach §2 SchKG
   3.2. Zur kirchlichen Anerkennung
   3.3. Rahmenbedingungen in den Beratungsstellen
   3.3.1. Beratung und Stellensituation
   3.3.2. Räume und Ausstattung
   3.3.3. Infrastruktur und sozio-kultureller Hintergrund der Beratungsstellen
   3.4. Förderung der Beratungsstellen durch die Länder
4. Zum Spannungsverhältnis von Einheit und Pluralität der bundesweiten Arbeit
5. Profilierung nach §2 SchKG - allgemeine Beratung
   5.1. (Allgemeine) Schwanngerschaftsberatung
   5.2. Über §2 SchKG hinausgehende Beratungs- und Hilfeangebote
   5.3. Methodenwechsel
6. Zur über §2 SchKG hinausgehenden Profilierung
7. Konsequenzen der Neuorientierung

1. Vorwort

Bereits beim Herbstzentralrat im November 1999 in Augsburg war eine Arbeitsgruppe damit beauftragt worden, dem Frühjahrszentralrat 2000 ein Diskussions- und Entscheidungspapier zu künftigen Perspektiven der Arbeit nach dem drohenden Ausscheiden aus der gesetzlichen Pflichtberatung vorzulegen. Als Grundlage für die Erstellung dieses Papiers wurde Ende 1999/Anfang 2000 seitens der Zentrale eine Umfrage in allen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen des SkF zur derzeitigen Arbeit auf der Grundlage von § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sowie zu künftigen Perspektiven der Arbeit durchgeführt und ausgewertet.

Diese beim Frühjahrszentralrat vom 30.03. - 01.04.2000 in Trier diskutierte Vorlage wurde noch einmal überarbeitet und soll nun den Ortsvereinen und Diözesen als "Eckpunkte zur Neuorientierung der Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen des SkF" zur Verfügung gestellt werden.

Der Zentralrat beschloß, die Arbeit inhaltlich prinzipiell neu zu bestimmen. Ziel ist eine klare inhaltliche Profilierung in Arbeitschwerpunkten, die bislang nicht oder nicht ausreichend realisiert werden konnten und die Entwicklung neuer inhaltlicher Schwerpunkte. Dazu zählen auch die Verstärkung der präventiven Arbeit und die neuen Herausforderungen im Bereich der Pränataldiagnostik. Zentrales Kriterium für die Weiterentwicklung eines erkennbaren Profils der Arbeit des SkF bleibt die Orientierung an den Lebensbedingungen von Frauen und Familien, insbesondere von benachteiligten Frauen und Familien, die eine wichtige Zielgruppe des SkF als Frauenfachverband sind.

Vom Deutschen Caritasverband werden - unter Beteiligung des Sozialdienst katholischer Frauen - Rahmen- richtlinien für die künftige Arbeit katholischer Schwangerschaftsberatungsstellen erstellt. Diese sind zu verstehen als allgemeiner Rahmen für die Neuorientierung der Arbeit in katholischen Beratungsstellen.

Das vorliegende Papier ist gedacht als Orientierung und Anregung zur Neukonzeptionierung für die Arbeit des SkF in den Ortsvereinen. Die genannten Schwerpunkte verstehen sich in diesem Sinne als einheitliches Spektrum der Arbeit, aus dem die einzelnen Ortsvereine - korrespondierend mit der Situation vor Ort - ihr je eigenes Profil entwickeln müssen.

Die in der Bischofskonferenz getroffene Entscheidung, die Umsetzung des Ausstiegs und die inhaltliche Beschreibung der zukünftigen Beratungsinhalte den Diözesen selbst zu überlassen, hat eine bundesweit äußerst heterogene Situation zur Folge. Dies macht es für den SkF notwendig, sein Profil mit einem einheitlichen Erscheinungsbild deutlich erkennbar werden zu lassen. Trotz weitgehender Übereinstimmung über die Inhalte katholischer Beratungsarbeit wird der trägerspezifische Ansatz eines Frauen- und Fachverbandes damit deutlich.

Annelie Windheuser
Generalsekretärin

Maria Elisabeth Thoma
Vorsitzende

2. Einführender Überblick

Die folgenden Überlegungen befassen sich mit zentralen Aspekten prinzipieller Art

- zur künftigen Anerkennung und Finanzierung sowie den Rahmenbedingungen der Arbeit;
- zum Spannungsverhältnis von Einheit und Pluralität der bundesweiten Arbeit sowie zur Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern innerhalb des eigenen Verbandes und zu anderen Verbänden/Institutionen;
- zur Profilierung innerhalb von § 2 SchKG;
- zur über § 2 SchKG hinausgehenden Profilierung.

Die verschiedenen Möglichkeiten einer inhaltlichen Neuorientierung spiegeln sich in folgenden beim Zentralrat diskutierten und entschiedenen Fragen:

- Soll sich die Arbeit auch künftig schwerpunktmäßig um Fragestellungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft zentrieren?

- Soll der Focus der Arbeit künftig stärker frauenspezifisch sein (SkF als FRAUEN-fachverband) und die Arbeit um andere Schwerpunkte erweitert werden?
- Soll sich die künftige Arbeit an § 2 SchKG orientieren oder darüber hinausgehen?

Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt und in einer Pressemitteilung vom 31.03.2000 veröffentlicht:

Die Beratung nach § 2 SchKG mit ihren Inhalten soll auf jeden Fall Bestandteil der Arbeit in den Beratungsstellen bleiben.

Der Zentralrat geht bei der inhaltlichen Neuorientierung der Beratungsarbeit davon aus, daß eine Engführung auf das Arbeitsfeld der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG nicht sinnvoll ist. Vielmehr müssen auch darüber hinausgehende, aber mit der Schwangerenberatung inhaltlich eng verknüpfte Angebote der Sozialen Arbeit in den Blick genommen werden.

Die im folgenden genannten ***Schwerpunkte*** sind zu verstehen als einheitliches Spektrum der Arbeit, aus dem die einzelnen SkF - Ortsvereine ihr eigenes Profil entwickeln müssen:

- Arbeit mit minderjährige Schwangeren und Müttern sowie jungen Erwachsenen
- Emanzipatorische Mädchenarbeit
- Arbeit im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Begleitung von Frauen/Paaren bei der Geburtsvorbereitung und junger Eltern in der Phase nach der Geburt, vor allem des 1. Kindes
- - Speziell für das Klientel des SkF - sozial benachteiligte Frauen und Familien -
- Trauerarbeit - Beratung, Begleitung und Gruppenarbeit im Zusammenhang mit Fehl- und Totgeburt und im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch
- Beratung und (Gruppen-)Arbeit mit ungewollt kinderlosen Paaren
- Beratung bei finanziellen Schwierigkeiten/Existenzsicherung
- Arbeit mit Frauen ausländischer Herkunft - interkulturelle Arbeit
- Frauen und Gesundheit/Gesundheitsförderung
- Beratung in Partnerschaftsfragen/in Fragen von Trennung und Scheidung.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob das Angebot frauenspezifisch ist, bereits durch eigene Angebote oder Angebote anderer Träger abgedeckt ist, dem regionalen Bedarf entspricht und finanzierbar ist.

3. Zur künftigen Anerkennung und Finanzierung sowie den Rahmenbedingungen der Arbeit

3.1. Zur staatlichen Anerkennung nach § 2 SchKG

Die staatliche Anerkennung bezieht sich auf die Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG. Für die allgemeine Schwangerenberatung nach § 2 SchKG ist eine staatliche Anerkennung nicht erforderlich und wird deshalb auch nicht erteilt:

Auszug aus dem SFHÄndG vom 21.8.1995:
§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
"Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden".

§ 9 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
"Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschafts konfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hierdurch ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist".

3.2 Zur kirchlichen Anerkennung

Für eine kirchliche Anerkennung spricht folgendes:

- Es wird eine größere Verbindlichkeit der Arbeit gewährleistet.
- Ein einheitliches Profil ist einfacher zu bewahren.
  Durch die kirchliche Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist die Verschwiegenheitspflicht (§ 203
- Abs 1, Ziff 4 a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs 1 Ziff 3 a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs 1 Ziff 1 StPO) geregelt.

3.3. Rahmenbedingungen in den Beratungsstellen

Es wird empfohlen, für Verhandlungen zur Finanzierung die Stellensituation in den jeweiligen Beratungsstellen aufzuzeigen:

3.3.1. Beratungen und Stellensituation

Beratungen 1999 insgesamt	..... (=100 %)
davon Erstberatungen	.....
davon Konfliktberatungen	..... (= %)

(Um deutlich zu machen, daß die Konfliktberatungen nur einen Teil der Arbeit ausmachen.)

Beschreibung der Stellensituation

- Planstellen	.....
- befristete Stellen	.....
- Wochenstunden	.....
- Anzahl der Beraterinnen	.....
- Berufsbezeichnung	.....
- beschäftigt seit	.....
- Zusatzqualifikation	.....
- Fort- und Weiterbildung	.....
- Fachteam	.....
- Fachberatung (z.B. Diözesanref., Fachreferentinnen Zentrale)	.....
- Supervision	.....
- Anzahl der Verwaltungskräfte	.....
- Wochenstunden	.....
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen	.....
- Fort- und Weiterbildung	.....

3.3.2. Räume und Ausstattung

Es wird empfohlen, die zur Verfügung stehenden Räume, Ausstattungen und Vernetzungen innerhalb der Beratungsstelle aufzulisten und zu beschreiben.

3.3.3. Infrastruktur und sozio-kultureller Hintergrund der Beratungsstelle:

- Zur Infrastruktur Beschreibung von z.B.:
  - Adresse/Lage der Beratungsstelle
  - Erreichbarkeit
  - Raumangebot/Ausstattung
  - Vernetzung mit und Ergänzung durch andere Beratungs- und Hilfeangebote im SkF (im Haus oder im näheren Einzugsbereich)

- Sozio-kultureller Hintergrund der Beratungsstelle:
  An Hand der Statistik sollten die gravierendsten Nöte und Problemfelder der Klientinnen aufgezeigt werden, z.B.: Arbeitsmarkt/Arbeitslosigkeit, Wohnungssituation, Kindertagesstätten etc.

3.4. Förderung der Beratungsstellen durch die Länder

Zu Finanzierungsüberlegungen der künftigen Arbeit nach § 2 SchKG sind im einzelnen - unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in den jeweiligen Beratungsstellen - folgende Überlegungen relevant:

- Nach dem derzeitigen Wissensstand fallen mit dem Ausstieg aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung vermutlich die Landeszuschüsse für die Beratungsstellen weg. Ob sie nur gekürzt werden, also eine Teilförderung erfolgt, ist derzeit noch nicht ersichtlich, erste Verhandlungen lassen dies eher als unwahrscheinlich erscheinen.

- Ob eine Förderung gemäß § 3 SFHG/SFHÄndG möglich sein könnte ist mit den jeweiligen Ländern auszuhandeln.

- "Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungs- stellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch (Herv. v.d.Verf.) Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können. (Herv. v.d.Verf.)" [§ 3 (1)]

- Es ist zu prüfen, ob es sinnvoll und politisch sowie inhaltlich gewünscht ist, daß mit der jeweiligen Landesregierung Verhandlungen über eine verminderte, aber trotzdem erhaltene anteilige Finanzierung durch das Land, im Hinblick auf die Aufgaben für die allgemeine Schwangerenberatung nach § 2 geführt werden sollen. Im Land Schleswig-Holstein z. B. hat das Land inzwischen eine Finanzierung nach § 2 SchKG in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür war die Erklärung der Träger, die Arbeit nach § 2 SchKG in vollem Umfang zu erfüllen.

- Wie weit kommunale Zuschüsse erhalten werden können, ist gleichermaßen zu prüfen. Hier und da scheint dies möglich, da die Bezuschussung sich auf die gesamte Arbeit der Beratungsstelle bezieht.

- Sinnvoll ist deshalb eine Beschreibung der erforderlichen Stellenkapazität nach bisheriger Erfahrung zur Umsetzung der Inhalte des § 2 SFHÄndG und damit verbunden die für die im Rahmen des § 2 SFHÄndG gesetzlich festgelegte Beratung.

- Bezüglich der Vergabe der Bundesstiftung, Landesstiftung und sonstiger Stiftungen können Auflistungen über Vergabepraxis, Häufigkeit der Antragstellung usw. erstellt werden.
  Das entsprechende Bundesgesetz zur Vergabe der Bundesstiftungsmittel wurde 1993 in dem Sinne geändert, daß eine Vergabe der Bundesstiftungsmittel nicht an eine staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gebunden ist, sondern auch durch Schwangerschafts- beratungsstellen erfolgen kann. Allerdings haben nicht alle Bundesländer diese Vorgabe umgesetzt, weshalb z. B. für Bayern und Schleswig-Holstein diesbezügliche Klärungen anstehen.

Diese Aufstellungen sollen deutlich machen, daß bei Fortführung des derzeitigen Arbeitsbereiches im § 2 SchKG und der Vermittlung von Stiftungsgeldern das seitherige Personalkontingent erforderlich ist, da bisher die Personalkapazität teilweise nur durch Wartezeiten für Klientinnen ausreichend war bzw. in manchen Beratungsstellen auch Klientinnen

abgewiesen werden mußten.

Finanzierungsbedarf

Es empfiehlt sich Finanzierungsbedarf und Kostenaufwand für die einzelne Beratungsstelle aufzuzeigen. Das könnte nach folgendem Muster geschehen:

Der Anteil der Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne des gesetzlichen Auftrages nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG beträgt/betrug in der Beratungsstelle des SkF in ..... bislang durchschnittlich .....% der gesamten Beratungsfälle (s.o.: Rahmenbedingungen).

.....% der Beratungsfälle sind allgemeine Schwangerenberatungen, in der Not- und Krisensituationen zu bearbeiten sind, deren Auslöser immer die bestehende Schwangerschaft ist. Wenn diesen Frauen mit ihren vielfältigen Problemlagen weiterhin geholfen werden soll, wird die vorhandene Personalkapazität auch künftig benötigt werden.

Der Verzicht auf die Ausstellung des Beratungsnachweises wird eine erhebliche Zugangsbarriere für Frauen darstellen. Neue Zugangswege müssen deshalb erschlossen werden; z.B. muß der Kontakt mit Institu- tionen, bei denen Frauen mit Problemen in Krisensituation anzutreffen sind, intensiviert werden. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit wird unerläßlich sein, um darzulegen, welche Beratung, Begleitung und Hilfen Frauen bei uns immer noch erhalten können.

Nach Möglichkeit sollten die Hilfen intensiviert, das Unterstützungsnetz für schwangere Frauen ausgebaut werden. Dies kann zunächst über Projekte (beschreiben) der einzelnen Beratungsstellen geschehen.

Kosten der Beratungsstelle

- Personalkosten	DM .....
- Verwaltungskosten	DM .....
- Verwaltungspersonal	DM .....
- Sachkosten	DM .....
- Öffentlichkeitsarbeit/Projektarbeit	DM .....
	_____
Gesamtkosten	DM .....
Finanzierung:	DM .....
Landeszuschuss	DM .....
Kommune	DM .....
Bistum	DM .....
andere	DM .....
Eigenmittel	DM .....
	_____
Gesamt	***DM .....***

Nach der Beschreibung und Klärung der bisherigen Förderung (institutionelle Förderung oder/und Fallpauschale) ist zu prüfen, welche Vorschläge von Seiten der Beratungsstelle für eine künftige Förderung in den Verhandlungen gemacht werden können, z.B.:

- Abrechnung nach Fachleistungsstunden (Qualitätsbeschreibung)
- Leistungen im Rahmen des KJHG
- Kostenpauschalen für Vermittlung und Auszahlung von Stiftungsgeldern u.a.
- Ausweiten der Hilfen für Ratsuchende
- Projektarbeit
- freiwillige Zuschüsse aus Pfarrgemeinden
- Sponsoring.

Bei Wegfall öffentlicher Zuschüsse ist es unumgänglich, den Ausgleich dafür über den Bistumshaushalt zu erhalten, um weiterhin den in Not geratenen Frauen alle nur möglichen Hilfen zukommen zu lassen, damit sie in schwierigen Lebenssituationen neue Perspektiven finden können. Um das professionelle und qualifizierte Beratungsangebot zu erhalten und die erwähnten Hilfen leisten und ausbauen zu können, ist es unabdingbar, daß in den einzelnen Diözesen verbindliche Zusagen zur Finanzierung erfolgen.

4. Zum Spannungsverhältnis von Einheit und Pluralität der bundesweiten Arbeit

In den Überlegungen bezüglich einer Neuorientierung der Arbeit sollen auch die Inhalte der Beratung auf mögliche Umstrukturierungen, Schwerpunktveränderungen und auch auf die Beibehaltung von bewährten Arbeitsinhalten überprüft werden. Hier stellte sich beim Frühjahrszentralrat unter anderem die Frage, ob alle Ortsvereine des SkF, die im Bereich der Schwangerschaftsberatung tätig sind, wie bisher in den abzudeckenden Arbeitsbereichen einheitlich verfahren und auch über diese Einheitlichkeit als Gesamtes identifiziert werden sollen. Andiskutiert wurde, wie hoch der Grad der Gemeinsamkeit liegen soll, und in welchem Ausmaß unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte in den Ortsvereinen erwünscht und notwendig sind. Einigkeit bestand darüber, daß die Beratung nach § 2 SchKG mit ihren Inhalten auf jeden Fall Bestandteil der Arbeit in den Beratungsstellen bleiben soll. Allerdings ist eine Engführung auf das Arbeitsfeld der Schwangeren- beratung nach § 2 SchKG nicht sinnvoll. Vielmehr müssen auch darüber hinausgehende, aber mit der Schwangerenberatung inhaltlich eng verknüpfte Angebote der Sozialen Arbeit in den Blick genommen wer- den (s. Punkt 5 und 6).

Wieviel Einheitlichkeit und wieviel Pluralität und Individualität der Ortsvereine und Diözesen nötig und möglich ist, läßt sich nicht generell klären. Auf Bundesebene wird es notwendig sein, die vorliegenden Eckpunkte der künftigen Arbeit des SkF zu integrieren in ein vom Deutschen Caritasverband unter Beteiligung des SkF erstelltes Rahmenkonzept - unter Berücksichtigung der Spezifika des SkF als Frauen-Fachverband im Deutschen Caritasverband.

Die unter Punkt 6 genannten über § 2 SchKG hinausgehenden, zum großen Teil jedoch eng damit verbun- denen Schwerpunkte sind zu verstehen als einheitliches Spektrum der Arbeit, aus dem die einzelnen SkF-Ortsvereine ihr eigenes Profil entwickeln müssen - unter Berücksichtigung der regionalen Situation vor Ort, in der jeweiligen Diözese sowie im zuständigen Bundesland (inhaltliche Notwendigkeiten und Bedarfe, Fragen der Finanzierung und Förderung durch den Diözesanbischof, Länder, Kommunen etc.).
Bei den Überlegungen in Richtung Neuorientierung muß für die betreffenden Ortsvereine ausreichend Spielraum

vorhanden sein, auf die sicherlich unterschiedlichen Bedarfe vor Ort angemessen reagieren zu können ("Trägerhoheit" und Bedarfsorientierung).
Zu berücksichtigen ist bei der Neuorientierung und Neuformulierung der Arbeitsbereiche auch, ob attraktive andere Arbeitsbereiche innerhalb und auch außerhalb des eigenen Verbandes bereits abgedeckt sind. Hier sollte Konkurrenz vermieden werden. Vielmehr ist es wichtig, auch die Möglichkeit der Kooperation zu über- prüfen.

(a) Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern innerhalb des Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Innerhalb des SkF könnte es bei einer Erweiterung um einen frauenspezifischen Ansatz in der Beratungsarbeit z.B. zu Überschneidungen mit folgenden bereits besetzten Arbeitsfeldern kommen:

- Arbeit mit Alleinerziehenden
- Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 18 KJHG
- Beratung von psychisch kranken Frauen.

In diesen Fällen wäre es ggf. erforderlich unter Zuhilfenahme der Referentinnen in der SkF-Zentrale und vor Ort das Spannungsfeld zwischen notwendiger Einheitlichkeit und sinnvoller Pluralität zu beschreiben und an gemeinsamen Konzepten zu arbeiten.

(b) Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern anderer Verbände und Institutionen

Die Besetzung von Feldern der Sozialen Arbeit wird in erster Linie von der Nachfrage nach einem Angebot bestimmt. Wenn sich Schwangerschaftsberatungsstellen entschließen, ihr Angebot um einen frauenspezi- fischen Schwerpunkt zu erweitern, ist zu empfehlen, sich genau nach den Bedingungen vor Ort zu erkundigen und möglichst solche Angebote zu wählen, die es bisher dort nicht gibt. Eine Konkurrenz zu erzeugen, erscheint angesichts des z. T. ohnehin schon schweren Standes der katholischen Stellen als nicht ratsam.

Genau zu beachten ist aber vor allem die Konkurrenz innerhalb der kirchlichen Verbände und Institutionen. Hier sind besonders das Feld der Familienberatung, besetzt durch die Ehe-Familien-Lebensberatungsstellen, das Feld der Mädchensozialarbeit, besetzt durch In Via, und das Feld von Gruppen- oder Bildungsangeboten für Frauen und Familien, besetzt durch die Familienbildungsstätten, zu beachten. Auch hier sollten Träger sich genau informieren, welche Nischen sie noch besetzen können. Doppelungen sollten innerhalb des katholischen Bereichs vermieden werden.

Grundsätzlich sollten für die Auswahl künftiger Arbeitsschwerpunkte folgende Kriterien gelten:

- Der SkF als Frauenfachverband sollte einen frauenspezifischen Blickwinkel einnehmen. (Selbstverständnis, Verbandsidentität)

  Grundsätzlich geht es um einen ganzheitlichen Ansatz, der das gesamte Frauenleben mit berücksichtigt und mit einbezieht.

  Dabei soll der Focus sowohl auf Schwangerschaft sowie den mit § 2 SchKG zusammenhängenden Schwerpunkten als auch auf frauenspezifischen Gesichtspunkten liegen. (Was brauchen Frauen heute? Wie sieht die Lebensrealität von Frauen aus? etc.).

  Hier gibt es ohnehin enge Bezüge, da viele frauenspezifische Gesichtspunkte mit Fruchtbarkeit, Schwangerschaft, Geburt, Frauenrolle zu tun haben (z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die insbesondere für Frauen ein Problem darstellt).

  Das bedeutet nicht automatisch eine Ausgrenzung von Männern als Klientel und männlichen Mitarbeitern. Wo es aufgrund der Arbeitsgebiete angezeigt ist, (z. B. bei geschlechtsspezifisch-emanzipatorischer sexualpädagogischer Arbeit) ist es selbstverständlich sinnvoll und notwendig ggf. Männer einzubeziehen.

- Zielgruppe des SkF sind nicht ausschließlich, aber v.a. sozial "schwächere", benachteiligte Personen, insbesondere Frauen und Familien.

  Die folgenden Überlegungen zur Festlegung des künftigen Spektrums der inhaltlichen Arbeit sind entstanden auf der Grundlage der o.g. Erhebungsauswertung der Umfrage in den Beratungsstellen des SkF (12/99 - 01/00). Analog unserer derzeitigen Arbeit gehen sie aus von einer Orientierung an § 2 SchKG und erweitern den Blickwinkel dann zu einer über § 2 SchKG hinaus gehenden Ausrichtung der Arbeit.

5. Profilierung nach § 2 SchKG - allgemeine Beratung

5.1. (Allgemeine) Schwangerenberatung

Die (allgemeine) Schwangerenberatung wird in § 2 SchKG i.V. mit dem SFHÄndG geregelt. In § 2 SchKG wird der Rechtsanspruch für jede Frau und jeden Mann auf Beratung " ... in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen" normiert:
"(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Hilfen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes." (§ 2 (1) - (3) SchKG)

Im Kontext von Prävention (§ 2 Abs 2 Ziff 1) und insbesondere im Kontext von Beratung bei möglicher bzw. zu erwartender Behinderung des Kindes (§ 2 Abs 2 Ziff 5) werden wir uns - stärker als früher - den neuen medizinischen und politischen Anforderungen in Bezug auf die Beratung zu stellen haben.

5.2. Über § 2 SchKG hinausgehende Beratungs- und Hilfeangebote

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. bietet über die in § 2 SchKG ausdrücklich genannten Berat- ungsbereiche bereits jetzt noch folgende zusätzlichen Angebote für (schwangere) Frauen und deren Familien an, die sich zum großen Teil sehr eng an § 2 SchKG anlehnen bzw. mit den dort genannten Aufgaben überschneiden:

- Beratung zu Fragen von Elternschaft,
- Beratung nach Verlust eines Kindes durch Fehl- oder Totgeburt,
- Beratung bei Mehrlingsgeburten,
- Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik,
- Beratung bei zu erwartender Behinderung des Kindes,
- Beratung von ungewollt kinderlosen Paaren,
- Hilfe bei Behördenkontakten und der Durchsetzung von Rechtsansprüchen,
- Vermittlung finanzieller Unterstützung, z.B. Bundesstiftung, Bischofsfonds,
- Vermittlung von familienunterstützenden Maßnahmen, z.B. ehrenamtlichen Begleitung,
- Beratung von Frauen ausländischer Herkunft, AsylbewerberInnen,
- Beratung zu binationalen Partnerschaften,
- Beratung von alleinerziehenden Müttern und Vätern.

5.3. Methodenwechsel

Über diese (Einzel)Beratung zu verschiedenen Fragestellungen hinaus werden von den Beratungsstellen des Sozialdienst katholischer Frauen e. V. auch folgende Angebote gemacht, die mit anderen Methoden als der einer dialogischen Beratung arbeiten:

- Entspannungs- oder Yogakurse für schwangere Frauen,
- Gruppenangebote für schwangere Frauen, für alleinerziehende Mütter und Väter, für Frauen/Paare nach einem Schwangerschaftsabbruch,
- Telefon-Hotline zu Schwangerschaftsfragen, Sorgentelefon,
- Betreutes Wohnen für schwangere Frauen,
  Offene Treffs,
- Gruppenarbeit zu verschiedenen Themen, z.B. Geschlechterrollen, Sexualität, Identitätsfindung, Mädchenarbeit in Schulklassen, für Frauen im Klimakterium,
- Jobbörse in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern,
- Veranstaltungen und Bildungsangebote,
- Multiplikatorinnenarbeit, z.B. in Kirchengemeinden.

6. Zur über § 2 SchKG hinaus gehenden Profilierung:

Vorschläge für künftige Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien und der Erhebungsauswertung:

Die genannten Schwerpunkte sind zu verstehen als einheitliches Spektrum der Arbeit, aus dem die einzelnen SkF's unter Berücksichtigung der genannten Kriterien (frauenspezifisch, abgedeckt durch eigene Angebote oder Angebote anderer Träger?, regionaler Bedarf, Finanzierung ... s.o.) ihr ***eigenes Profil entwickeln müssen.*** Die jeweils genannten Unterpunkte sind der o.g. Erhebung in den Beratungsstellen entnommen und können lediglich als Anregung für die eigene Konzeptentwicklung dienen.

<u>Arbeit mit minderjährigen Schwangeren und Müttern sowie jungen Erwachsenen</u>

- Gruppenangebote
- Gruppe für minderjährige Schwangere und Mütter inkl. Geburtsvorbereitung
- Angebot für Schwangere und Alleinerziehende
- Beratung und Unterstützung bei Konflikten mit angehenden Großeltern bei minderjährigen Schwangeren und Partnern
- Sozial- und sexualpädagogische Gruppenarbeit für junge Schwangere und Mütter (16-22 Jahre)
- Freizeit für junge Mütter
- Teenagerschwangerschaften/Gruppe für schwangere Teenies
- Teenysprechstunde (z. B. im Internet; Hotline; z. B. zur Sexualität, zur Elternschaft, Lebensplanung)
- Zusammen mit dem Jugendamt
- Zukunftsorientiertes Arbeiten (Perspektiven, Lebensplanung ...)
- In Verbindung mit sexualpädagogischer Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, z. B. in Schulen
- mit Jugendverbänden etc.

Eng damit zusammen hängen die beiden folgenden Arbeitsschwerpunkte:

- ***Emanzipatorische Mädchenarbeit***
- Mädchengruppen zu unterschiedlichen Themen, die Mädchen betreffen (z. B. alles, was mit Sexualität, Schwangerschaft, geschlechtsspezifischer Sozialisation und Arbeitsteilung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf,

Lebensplanung, Selbstsicherheit etc. zu tun hat).

- ***Arbeit gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen***
- Beratung und Gruppenarbeit
- Z. B. Selbstsicherheitstraining als Prävention (sexueller) Gewalt
- Kooperation mit vorhandenen Projekten zum Schutz vor sexueller Gewalt

Diese möglichen Arbeitsschwerpunkte stehen zum Teil in engem Zusammenhang bzw. es lassen sich Zusammenhänge herstellen zur bereits nach § 2 SchKG vorgesehenen präventiven sexualpädagogischen Arbeit.
Bedenken: Im Rahmen der Kirche ist präventive sexualpädagogische Arbeit eine besondere Herausforderung und u. U. konfliktbehaftet!

- ***Vereinbarkeit von Familie und Beruf***
- Kinderbetreuungsprojekte
- Tageselternprojekte
- Wiedereinstieg in den Beruf
- Kooperation mit regionalen Institutionen/Gremien/Einrichtungen
- Politische Arbeit, u. a. zur Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen
- Lobbyarbeit und Interessenvertretung für Frauen und Familien/sozialpolitisches Engagement für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen/Familien mit Kindern, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Alleinerziehende etc.

- ***Begleitung von Frauen/Paaren bei der Geburtsvorbereitung und junger Eltern in der Phase nach der Geburt, vor allem des ersten Kindes***
- - Speziell für das Klientel des SkF - sozial benachteiligte Frauen und Familien -
- als niedrigschwelliges Angebot für sozial benachteiligte Frauen/Familien
- Wenn Paare Eltern werden - Begleitung junger Eltern bei der Vorbereitung auf die Elternschaft - vor allem nach der Geburt des ersten Kindes
- "Elternschule"
- Kommunikationstraining für Paare (Rollenverständnis, -erwartungen, Aufgabenteilung nach der Geburt des ersten Kindes ....)
- Gesprächskreis zu Erziehungsfragen
- Multiplikatorinnenschulung für gestreßte Mütter
- Gruppenarbeit zum Thema Mutterschaft
- Begleitung junger Mütter mit Babies (z. B. Sensibilisierungstraining für Mütter)
- Gesundheitsförderung, Schwangerenvor- und nachsorge
- PEKiP
- Geburtsnachbereitungskurse (z. B. im Hinblick auf die Aufarbeitung von Traumata und Geburtserlebnissen)
- Geburtsvorbereitungskurs
- Geburtsvorbereitung: Schwerpunkt: Umgang mit Ämtern, öffentlichen Hilfen, Situation mit Kind etc.
- Gruppe für Schwangere
- In dem Zusammenhang Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, Hebammen, Entbindungskliniken (Infoaustausch, Gruppenarbeit)
- Vorbereitung der Zeit nach der Geburt, Organisation für Haushaltsführung u.ä.

- ***Trauerarbeit - Beratung, Begleitung und Gruppenarbeit im Zusammenhang mit Fehl- und Totgeburt und im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch***
- ·Z. B. auch Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer Behinderung des Kindes
- Für Frauen, Paare und Familien
- Trauergruppe für verwaiste Eltern

- ***Beratung und (Gruppen-)Arbeit mit ungewollt kinderlosen Paaren***

- ***Beratung bei finanziellen Schwierigkeiten/Existenzsicherung***
- Z. B. speziell für Alleinerziehende
- Wie lerne ich wirtschaften? - Umgang mit Geld/Schulden
- Alleinerziehende und Familie mit kleinen Kindern
- (Kooperation mit) Schuldnerinnenberatung; Entschuldungshilfe

- ***Arbeit mit Frauen ausländischer Herkunft - interkulturelle Arbeit***
- Asylbewerberinnen und Migrantinnen
- Flüchtlingsberatung/-arbeit
- Mutter-Kind-Gruppen und Kinderspielgruppen (z. B. für Rußlanddeutsche)
- Schwangerengruppe
- Arbeit mit Aussiedlerinnen
- Gruppenarbeit für ausländische Schwangere
- Gesprächskreis für Frauen aus verschiedenen Ländern
- Treffpunkt für psychisch kranke/belastete Migrantinnen

- ***Frauen und Gesundheit/Gesundheitsförderung***
- Schwangerschaft bei Frauen mit Infektionskrankheiten (Aids, Hepatitis u.a.)
- Wochenbettdepressionen
- Wechseljahre
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- Beratungsnetz "Frau und Gesundheit"

- ***Beratung in Partnerschaftsfragen/in Fragen von Trennung und Scheidung***
- (Kooperation mit) Trennungs- und Scheidungsberatung/Mediation

- Für ein spezielles Klientel? (Sozial Benachteiligte?)
- Beratung Geschiedener
- Beratung von Kindern in Trennungssituationen

7. Konsequenzen der Neuorientierung

Der von den Bischöfen angeordnete Ausstieg aus dem gesetzlichen System der Schwangerschafts- konfliktberatung macht u. E. auch eine sorgfältige und verantwortliche Verwendung des Begriffs "Schwangerschaftskonfliktberatung" erforderlich.

Der Begriff "Schwangerschaftskonfliktberatung" ist ein "Terminus technicus" für verpflichtende Konflikt- beratung im Sinne des Gesetzes. Um Unklarheiten - in der Öffentlichkeit, bei Ärztinnen und Ärzten und insbesondere auch in den Erwartungen der Ratsuchenden den Beratungsstellen gegenüber - vorzubeugen, wird der SkF auf allen Ebenen darauf hinwirken, den Begriff "Schwangerschaftskonfliktberatung" in Zukunft nur zu verwenden, wenn damit Pflichtberatung mit Ausstellung des Beratungsnachweises im Sinne des Gesetzes gemeint ist.
Die Frauen, die eine Beratungsstelle für eine gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung aufsuchen, werden in den Beratungsstellen des SkF trotz aller Bemühungen zukünftig wohl nur noch selten erreicht werden. Dieser Sachverhalt muß deshalb sowohl Eingang finden in die Namensgebung der Beratungsstellen als auch in die inhaltliche Beschreibung des Arbeitsfeldes.
Ein klares künftiges Profil unserer Arbeit erfordert deshalb eine eindeutige Verwendung des Begriffes Schwangerschaftskonfliktberatung, die sich nach o.g. Definition von der allgemeinen Schwangerenberatung unterscheidet.
Grundsätzlich bleiben wir selbstverständlich weiter offen für Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, einen Schwangerschaftsabbruch erwägen und in diesem Zusammenhang Beratung suchen.

In allen unter Punkt 5 und 6 genannten Bereichen sowie insgesamt im Zusammenhang mit der Neukon- zeptionierung der Beratungsstellenarbeit ist ***intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit*** notwendig und zwar sowohl in der allgemeinen als auch in speziellen Öffentlichkeiten (Pfarrgemeinden, Stadtebene, frauenspezifische Institutionen ...).

Weiterhin wurde bei der Auswertung der Erhebung deutlich, daß neben der Beratungsarbeit im engeren Sinn (Einzel- oder Paar-/Mehrpersonenberatung) die schon genannte Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist aber auch z. B. thematische Gruppenarbeit und politische Arbeit zu verschiedensten Schwerpunkten (siehe die o.g. Themen). D.h., wo nicht bereits erfolgt, ist das Konzept der Arbeit entsprechend zu erweitern.

Arbeitsfelder, in denen die Mitarbeiterinnen bereits tätig sind, müssen - sofern nicht schon geschehen - konzeptionell profiliert werden. Neue oder teilweise neu akzentuierte Arbeitsfelder müssen entwickelt und konzeptionell festgeschrieben werden.

Die im vorangehenden genannten Gesichtspunkte müssen darüber hinaus sowohl in der Fortschreibung der Konzeption der Arbeit als auch der Fortbildungen Niederschlag finden. Was letztere angeht zum einen bzgl. der längerfristigen Fortbildung für Beraterinnen, zum anderen bzgl. einzelner Fortbildungsangebote zu ausgewählten Themen.

Die skizzierte Konzeptfortschreibung und -entwicklung ist zu sehen, als ein zentraler Beitrag zur Sicherung bzw. Entwicklung der Qualität der Beratungsstellenarbeit.

Vorraussetzung dafür, daß sie qualifiziert erfolgen kann, ist eine konkrete Zusage der Bischöfe zur Absicherung der Finanzierung der Arbeit, inkl. dem Bestand der Stellen. Ohne diese Garantie ist auch dem Wunsch des Papstes, die Arbeit der Beratungsstellen zu intensivieren nicht zu entsprechen.

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung ist auch zu prüfen, in welcher Weise dann eine ***einheitliche Benennung*** der sich in SkF-Trägerschaft befindenden Beratungsstellen möglich ist und wie diese Benennung aussehen könnte.

Folgende Vorschläge für die Benennung von Beratungsstellen wurden bisher genannt:

- Kath. Schwangerschaftsberatungsstellen
- Beratungsstelle für Frauen und Familien
  (- Beratungsstelle für Schwangere -)
- Beratungsstelle für (schwangere) Frauen in Notlagen und Konfliktsituationen
- Schwangeren- und Familienberatungsstelle.

Darüber hinaus wäre zu bedenken, ob das Beratungsangebot unter einem eingängigen (noch zu entwickelnden) "Produktnamen" "vermarktet" werden sollte, um eine Wiedererkennbarkeit zu erhöhen und ein einheitliches Profil nach außen darzustellen.

Mai 2000

Publikationen im SkF □